

TARIFORDNUNG

NACHMITTAGSBETREUUNG an der NMS Pasching-Langholzfeld der Gemeinde Pasching

§ 5 Abs. 2 OÖ Pflichtschulorganisationsgesetz 1992

1. Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle SchülerInnen der NMS Pasching-Langholzfeld, die zur Nachmittagsbetreuung angemeldet wurden.

2. Gestaltung

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 OÖ Schulzeitgesetz 1976, LGBl. 48/1976 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis mindestens 16.00 Uhr, 4 Tage in der Woche (= Montag bis Donnerstag). Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung und Betreuung im Lern- und Freizeitbereich. An schulautonomen Tagen wird die Betreuung nicht angeboten.

3. Meldepflichten

- 1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom SchulleiterIn einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen.
- 2) Eine spätere Anmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 3) Die Anmeldung kann sich auf alle 4 Schultage oder auf einzelne Tage beziehen.
- 4) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 5) Eine Abmeldung oder Änderung der Betreuungstage kann nur zum Semesterende erfolgen.

4. Tarife

- 1) Für die Nachmittagsbetreuung wird ein Betreuungsbetrag eingehoben.
- 2) Für das Schuljahr 2019/2020 wird je SchülerIn pro Monat folgender Tarif festgesetzt:

a) Betreuungsbetrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbetrag:
4 Tage wöchentlich	€ 65 Monat
3 Tage wöchentlich	€ 49 Monat
2 Tage wöchentlich	€ 33 Monat
1 Tag wöchentlich	€ 16 Monat

5. Ermäßigung

- 1) Besuchen mehrere Kinder (mit Hauptwohnsitz in Pasching) einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die Nachmittagsbetreuung in der NMS Pasching-Langholzfeld, wird für das 2. Kind oder weitere Kind(er) einer Familie ein Abschlag von je 50 % auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

- 2) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann in besonderen Härtefällen, beim Schulerhalter zusätzlich um Ermäßigung angesucht werden.

6. Nachlässe

Der Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für die Dauer

- a) einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Schulausfalles, wenn dieser mindestens zwei Wochen beträgt;
- b) einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung des Kindes, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt;

Bei Beitragsrückständen von mehr als 2 Monaten (trotz Mahnung) erfolgt der Ausschluss des Schülers aus der Nachmittagsbetreuung.

7. Fälligkeit und Mahnung

Der Betreuungsbeitrag wird jeweils bis zum 5. des jeweiligen Monats vorgeschrieben und wird monatlich per Einziehungsauftrag von der Gemeinde Pasching eingezogen. Der jeweilige Monatsbeitrag gelangt 11 –mal pro Schuljahr zur Vorschreibung (September, Oktober, November, Dezember, Jänner, Feber, März, April, Mai, Juni, Juli) wobei im September und Juli nur 50 % des Betreuungsbeitrages eingehoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

8. Index

Der Betreuungsbeitrag ist indexgesichert. Dieser ändert sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

9. Wirksamkeitsbeginn

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2017 in Kraft.